

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (80) Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2012 und 2013
- (81) Haushaltssatzung des Planungsverbandes Düren-Niederzier für das Haushaltsjahr 2012
- (82) Flurbereinigung Langerwehe - Vorläufige Besitzeinweisung zum Nachtrag 4 des Flurbereinigungsplanes
- (83) Bekanntmachung der Stadt Düren: Inkrafttreten der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/166
- (84) Bekanntmachung der Stadt Düren über vernachlässigte Wahlgrabstätten

(80)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 688), hat der Rat der Stadt Düren mit Beschluss vom 29.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012/2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2012

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 197.082.860 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 206.916.640 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 188.688.390 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 194.210.260 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

16.111.250 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

23.202.200 EUR

festgesetzt,

2013

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 204.290.920 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 208.653.370 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 195.669.040 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 195.901.240 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

16.017.850 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

26.259.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird in 2012 auf 9.975.380 EUR
und in 2013 auf 7.510.900 EUR
festgesetzt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 7.605.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 11.867.400 veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird
für das Jahr 2012 auf 9.833.780 EUR
und im Jahr 2013 auf 4.362.450 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird
für das Jahr 2012 auf 180.000.000 EUR
und für das Jahr 2013 auf 190.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2012/2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 590 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2014 wiederhergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

- (1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszah-

lungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- (3) Teilplanübergreifend werden sämtliche Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.
- (4) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2012/2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO. NRW. dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 05.04.2012 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO. NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Verfügung vom 12.06.2012, AZ 10/4 - 15 14 04/02, mit Auflagen erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, der Haushaltsplan, das Haushaltssicherungskonzept und die vorgenannte Genehmigungsverfügung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 12.06.2012 liegen ab sofort zu jedermanns Einsicht bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2013 gemäß § 96 Absatz 2 GO. NRW. zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Düren, Am Ellernbusch 18-20, 52351 Düren, Amt für Finanzen, 1. Etage, Zimmer 1035, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 02.07.2012

(Larue)
Bürgermeister

(81)

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Düren-Niederzier für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und der §§ 18 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S. 621/SGV NRW 202) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier am 30.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Planungsverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	17.615 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.615 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.615 EUR
---	------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.615 EUR
---	------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	417.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	25.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Ausgleichsrücklage** wird in der Eröffnungsbilanz nicht gebildet.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 15.615 Euro festgesetzt und ist wie folgt zu zahlen:

Stadt Düren	11.678 EUR	(74,79 %)
Gemeinde Niederzier	3.937 EUR	(25,21 %)

Die Beteiligung der Mitglieder richtet sich nach § 7 der Verbandssatzung vom 27.4.1990 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 4.7.2002.

Düren-Niederzier, den 31.05.2012

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Weschke

Der Verbandsvorsteher
Heuser

Der Schriftführer
Schmitz

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Da für das Haushaltsjahr 2012 eine Verbandsumlage festgesetzt wird, ist eine Genehmigung nach § 19 Abs.

2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW. 202) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

Die Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen wurde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde) angezeigt und von dort die Unbedenklichkeit mit Verfügung vom 19.06.2012 - Az. 12 -15 14 05 04 erteilt.

Hinsichtlich der Festsetzung der Verbandsumlage wurde mit gleichem Schreiben seitens der Aufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 26.06.2012

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Weschke

(82)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln Aachen, den 13.06.2012
Dienstgebäude
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen
Tel. 0221/147-4053

Flurbereinigung Langerwehe
Az.: 33.41 - 11 93 3

Vorläufige Besitzeinweisung

zum Nachtrag 4 des Flurbereinigungsplanes Langerwehe

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Langerwehe, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Nachtrag 4 des Flurbereinigungsplanes Langerwehe zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungs-gesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 536)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).
2. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand **sind die bisherigen Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003** maßgebend, jedoch mit folgenden Änderungen:

Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 4 geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als an die Stelle des Jahres 2003 das Jahr 2012 und an die Stelle des Jahres 2004 das Jahr 2013 tritt. Zu diesem Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 4 ausgewiesenen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsgrundstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen und durch den Nachtrag 4 fortgefallenen Grundstücken erlöschen zu den vorstehenden angegebenen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Hierzu getroffene abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

3. Für die durch den 14. Änderungsbeschluss vom 15.03.2012 nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren Langerwehe zugezogenen Grundstücke wird als Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung der 31.10.2012 bestimmt.
4. Die vorläufige Besitzeinweisung zum Nachtrag 4 mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 liegen für die vom Nachtrag 4 betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Langerwehe zwei Wochen lang während der Öffnungszeiten im Zimmer 243 der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Straße 4, 52379 Langerwehe zur Einsichtnahme aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.
5. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung bzw. der Bekanntgabe (Zustellung) dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistende Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwerisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 5 a) und 5 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 5 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

6. Die Grenzen der durch den Nachtrag 4 zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgegrenzt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Langerwehe auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
-IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag

(LS) gez. Fehres
 (Fehres)
 Ltd. Reg.-Verm.-Direktor

(83)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/166

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 23.05.2012 die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/166 „Im Weyerfeld“ in Düren, durchgeführt als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/166 „Im Weyerfeld“ in Düren nebst Begründung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52355 Düren, Am Ellernbusch, 3. Obergeschoss, Raum 3017 öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 17:00 Uhr,
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 27.06.2012

Paul Larue
Bürgermeister

(84)

Bekanntmachung der Stadt Düren über vernachlässigte Wahlgrabstätten

Nach § 25 der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Düren vom 10.12.2002 werden die nachstehend aufgeführten Nutzungsberechtigten bzw. deren Rechtsnachfolger aufgefordert, ihre in der Pflege vernachlässigten Wahlgräber innerhalb von sechs Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an, ordnungsgemäß herzurichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vernachlässigung der Grabstätten einen Entzug der Nutzungsrechte zur Folge hat, wenn die Grabstätten nicht innerhalb der angegebenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet werden.

Sollte in dieser Bekanntmachung eine Grabstätte veröffentlicht sein, die zwischenzeitlich in Ordnung gebracht wurde, so ist für den in Frage kommenden Nutzungsberechtigten dieser Bescheid als gegenstandslos zu betrachten.

Friedhof	Grabfeld	Grabnummer	Nutzungsberechtigt	
Friedhof Düren-Arnoldsweiler	E	137	Paul	Seekircher
Friedhof Düren-Arnoldsweiler	E	537-538	Sebastian	Hempel
Friedhof Düren-Arnoldsweiler	E	962-963	Gerlinde	Carls
Friedhof Düren-Birkesdorf	A	3-4	Karl Heinrich	Franken
Friedhof Düren-Birkesdorf	A	163-164	Katharina	Mauel
Friedhof Düren-Birkesdorf	A	218-219	Helmut	Heiartz

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Friedhof	Grabfeld	Grabnummer	Nutzungsberechtigt	
Friedhof Düren-Birkesdorf	A	339-340	Meta	Liedtke
Friedhof Düren-Birkesdorf	A	44-45	Kaspar	Meisenberg
Friedhof Düren-Birkesdorf	A	509-510	Klara Anna	Thelen
Friedhof Düren-Birkesdorf	B	171-172	Wilh.	Faßbender
Friedhof Düren-Birkesdorf	B	547-548	Johannes	Billen
Friedhof Düren-Birkesdorf	C	238	Helene	Borovicantin
Friedhof Düren-Birkesdorf	C	105-106	Regina	Schüren
Friedhof Düren-Birkesdorf	C	149-150	Anni	Pohlen
Friedhof Düren-Birkesdorf	C	251-252	Marianne	De Vries
Friedhof Düren-Birkesdorf	C	493-494	Margar.	Schwarzer
Friedhof Düren-Birkesdorf	C	83-84	Rolf	Schwarz
Friedhof Düren-Birkesdorf	D3	205-206	Johann	Pley
Friedhof Düren-Birkesdorf	D3	256-257	Karl	Kauerauf
Friedhof Düren-Birkesdorf	D3	258-259	Ursula	Hoffsümmmer
Friedhof Düren-Birkesdorf	D3	260-261	Anton	Plag
Friedhof Düren-Birkesdorf	D3	334-335	Eva	Jobst
Friedhof Düren-Birkesdorf	D3	357-358	Margarte	Lüders
Friedhof Düren-Birkesdorf	D3	359-360	Anna	Pütz
Friedhof Düren-Birkesdorf	D3	484-485	Adelheid	Strack
Friedhof Düren-Birkesdorf	D3	571-572	Josefine	Braun
Friedhof Düren-Birkesdorf	D3	555-556	Edith	Popien
Friedhof Düren-Birgel	E	552-553	Leo	Mielke
Friedhof Düren-Derichsweiler	NT	240-241	Maria	Meisen
Friedhof Düren-Echtz - neu -	12	89-90	Konrad	Küpper
Friedhof Düren-Gürzenich	WC	78-79	Margarete	Kettenis
Friedhof Düren-Gürzenich	WC	82-83	Gabriel	Müller
Friedhof Düren-Gürzenich	WE	63-64	Josef	Henseler
Friedhof Düren-Hoven	NT	14-16	Heinz	Koll
Friedhof Düren-Hoven	NT	94-95	Klaus-Dieter	Roßberg
Friedhof Düren-Lendersdorf –alt	NC	150-151	Adele	Ludwig
Friedhof Düren-Lendersdorf –alt	NC	63-64	Maria	Daniels
Friedhof Düren-Mariaweiler	AT	651-652	Maria	Leipertz
Friedhof Düren-Mariaweiler	E	299	Bernd	Richert
Friedhof Düren-Mariaweiler	E	195-196	Maria	Classen
Friedhof Düren-Mariaweiler	NT2	123-125	Engelbert	Kruth
Friedhof Düren-Merken	AT	156-157	Christine	Meuser
Friedhof Düren-Merken	AT	284-285	Peter	Schumacher
Friedhof Düren-Merken	AT	407-408	Anna Kathar.	Voßen
Friedhof Düren-Merken	NT	174-175	Wilhelm	Dienstknecht
Friedhof Düren-Merken	NT	176-177	Matthias	Bongartz
Friedhof Düren-Niedererau - alt -	AT	3-4	Elisabet	Ronetz
Friedhof Düren-Niedererau - alt -	AT	358-359	Anna Martha	Klüser
Friedhof Düren-Niedererau - alt -	NT	1029-1030	Herbert	Mehlkop
Friedhof Düren-Niedererau - alt -	NT	1039-1041	Katharina Josefine	Müller
Friedhof Düren-Niedererau - alt -	NT	1113-1114	William	Gobsch
Friedhof Düren-Niedererau - alt -	NT	1223-1224	Magda	Hefter
Friedhof Düren-Niedererau - alt -	NT	1229-1230	Hans Josef	Wassen
Friedhof Düren-Ost	B	148	Hedwig	Heymanns
Friedhof Düren-Ost	F	115-116	Reni	Schnitzler
Friedhof Düren-Ost	G	31-32	Else	Schumacher
Friedhof Düren-Ost	H	162-163	Margit	Esser
Friedhof Düren-Ost	H	442-443	Herbert	Rosener
Friedhof Düren-Ost	III	349	Wilhelm	Robens
Friedhof Düren-Ost	III	414-415	Lucie	Uersfeld
Friedhof Düren-Ost	IX	398-399	Erich	Hausmann
Friedhof Düren-Ost	J	297-298	Brigitte	Reitinger
Friedhof Düren-Ost	KU	13	Christa	Benkabon
Friedhof Düren-Ost	KU	21	Hubertus	Windelschmidt
Friedhof Düren-Ost	L	338-339	Hans-Dieter	Hecker
Friedhof Düren-Ost	M	96a-97	Wilhelm	Haine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Friedhof	Grabfeld	Grabnummer	Nutzungsberechtigt	
Friedhof Düren-Ost	O	203-204	Toni	Holz
Friedhof Düren-Ost	O	319-320	Heinrich	Elschenbroich
Friedhof Düren-Ost	O	379-380	Jakob	Bendels
Friedhof Düren-Ost	U	101-102	Ferdinand	Schöppen
Friedhof Düren-Ost	U	55-56	Uschi	Fabry
Friedhof Düren-Ost	U	60C-60D	Sibylle	Schiffer
Friedhof Düren-Ost	U	92O	Wilhelm	Lieder
Friedhof Düren-Ost	VIA	16-17	Heinz	Frankot
Friedhof Düren-Ost	W	351-352	Thekla	Völl
Friedhof Düren-Ost	X	411-412	Maria	Simons
Friedhof Düren-Ost	XII	281-282	Katharina	Inden
Friedhof Düren-Ost	XII	492-493	Jakob	Joisten
Friedhof Düren-Ost	XII	615-616	Theodor	Engels
Friedhof Düren-Ost	XIII	70-71	Klara	Knipprath
Friedhof Düren-Ost	XIV	139	Anna	Liebert
Friedhof Düren-Ost	XIV	454	Ekehard	Tranicek
Friedhof Düren-Ost	XIV	474	Maria	Schneider
Friedhof Düren-Ost	XIV	401-402	Jakob	Pley
Friedhof Düren-Ost	XIV	424-426	Margarete	Müller
Friedhof Düren-Ost	XIV	475-476	Käthe	Weber
Friedhof Düren-Ost	XV	170-172	Gerhard	Lörgen
Friedhof Düren-Ost	XV	531-532	Cäcilie	Schnorrenberg
Friedhof Düren-Ost	XVI	103	Arnold	Fuhs
Friedhof Düren-Ost	XVI	108	Anneliese	Skorka
Friedhof Düren-Ost	XVI	141	Fritz	Woithe
Friedhof Düren-Ost	XVI	163	Maria	Krosch
Friedhof Düren-Ost	XVI	271	Jakob	Vaaßen
Friedhof Düren-Ost	XVI	345	Karoline	Wilden
Friedhof Düren-Ost	XVI	233-234	Franz	Pietschke
Friedhof Düren-Ost	XVI	346-347	Waltraud	Klein
Friedhof Düren-Ost	XVI	401-402	Leo	Obst
Friedhof Düren-Ost	XVI	403-404	Helene	Mock
Friedhof Düren-Ost	Z1	10	Elisabeth	Gymnich
Friedhof Düren-Ost	Z1	13	Anita	Möde
Friedhof Düren-Ost	Z1	18	Karl	Völl
Friedhof Düren-Ost	Z1	24	Hermann	Götze
Friedhof Düren-Ost	Z2	351-352	Anna	Lerch
Friedhof Düren-Ost	Z2	521-522	Maria	Hannes
Friedhof Düren-Ost	Z2	592-594	Matthias	Weißweiler
Friedhof Düren-Ost	Z2	645-646	Ingeborg	Nepomuck
Friedhof Düren-Ost	Z2	87-88		von Wedelstädt
Friedhof Düren-Ost	Z2	255-256		Harteringer
Friedhof Düren-Ost	Z2	85-86	Ida	Scholz
Friedhof Düren-Ost	Z3	122	Rosemarie	Heisinger
Friedhof Düren-Ost	Z3	177-178	Elisabeth	Ruland
Friedhof Düren-Ost	Z4	398	Katharina	Ulrich
Friedhof Düren-Ost	Z4	417	Harry	Behrenz
Friedhof Düren-Ost	Z4	615	Franz	Kunisch
Friedhof Düren-Ost	Z5	125	Anneliese	Schönerberg
Friedhof Düren-Ost	Z5	117-118	Martha	Reibold
Friedhof Düren-Ost	Z5	76-77	Marita	Fritzen
Friedhof Düren-Rölsdorf - alt -	A	130-131	Paul	Spiske
Friedhof Düren-Rölsdorf - alt -	B	139-139a	Ernst Adolf	Blens
Friedhof Düren-Rölsdorf - alt -	B	23-24	Wilhelm	Goertz
Friedhof Düren-Rölsdorf - alt -	B	44-45	Gertrud	Schweitzer
Friedhof Düren-Rölsdorf - neu -	F	98a-98b	Magda	Meltzow
Friedhof Düren-Rölsdorf - neu -	H	83-84	Fritz	Rößner
Friedhof Düren-Rölsdorf - neu -	Ja	179	Ludwig	Engel
Friedhof Düren-Rölsdorf - neu -	Ja	220	Anna	Ossenbroich
Friedhof Düren-Rölsdorf - neu -	KA	165	Gertrud	Scherten

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Friedhof	Grabfeld	Grabnummer	Nutzungsberechtigt	
Friedhof Düren-Rölsdorf - neu -	Ka	146-147	Max Hugo	Rayk
Friedhof Düren-Rölsdorf - neu -	Ka	33-34	Hertha	Boeck

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 04.07.2012

Stadt Düren

Paul L a r u e
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.